

**Lieferanschrift**

Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift

Stadt Bielefeld
Amt (siehe oben)
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld Kto.-Nr. 26
(BLZ 480 501 61)
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE3BXXX
und bei weiteren
Bielefelder Geldinstituten
Postbank Hannover Kto.-Nr. 20-307
(BLZ 250 100 30)

Stadt Bielefeld - Dez. 4 - • 33597 Bielefeld

DB Engineering & Consulting GmbH
z. Hd. Herrn Niklas Küpper
Picassoplatz 1c
50679 Köln

Bielefeld

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Beigeordneter
Gregor Moss

Dezernat

Wirtschaft – Stadtentwicklung - Mobilität

August-Bebel Straße 92

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
mail vom 20.09.2016

Bitte bei der Antwort angeben
Mein Zeichen: Bielefeld, den
660.21-Wy, 660.21-Hart

RRX RE 6, Umbau Bahnhof Brackwede

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Küpper,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu o. g. Bauvorhaben.

Zunächst möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Stadt Bielefeld das Vorhaben der DB zur barrierefreien Umgestaltung der Bahnsteige, der Zuwegung zu den Bahnsteigen sowie des Bahnhofsvorplatzes ausdrücklich begrüßt. Dies eröffnet für die Stadt Bielefeld die Möglichkeit, Überlegungen für eine Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes zur Attraktivitätssteigerung anzustellen.

Zu den vorgelegten Unterlagen bestehen seitens der Stadt Bielefeld keine grundsätzlichen Bedenken. Es gibt jedoch Aspekte und Anregungen, die bei den weiteren Planungen Berücksichtigung finden sollten:

Aus verkehrsplanerischer Sicht wird vorgeschlagen, während des Umbaus der Personenunterführung die Behelfsreisendenüberführung bis zur Straße 'Zu den Lutterquellen' zu verlängern um hierdurch Personenquerungen des Gleiskörpers –von Bahnsteig 3 Richtung Westen- vermeiden zu können.

Da die bestehende Beleuchtung abgängig und zu erneuern ist, sollte das zukünftige Beleuchtungsniveau in der Personenunterführung entsprechend dem Punkt 7.2 der betriebsinterner Baurichtlinie Ril 813 hergestellt werden.

In Zusammenhang mit dem in städtischem Besitz befindlichen Bahnhofsgebäude wird darauf hingewiesen, dass für den möglicherweise erforderlichen Abbruches des Vordachs die Zustimmung erteilt wird. Die Abbruchkosten und alle hiermit in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. des Bauherrn. Der Abbruch muss in jedem Fall nach den geltenden Richtlinien bezüglich des Umgangs mit Schadstoffen (vermutlich Asbest/Eternit) durchgeführt werden. Der Abbruch darf nicht gewaltsam, sondern muss mauerwerksschonend als Rückbau und Demontage der Stahlkonstruktion erfolgen. Die verbleibenden alten Mauerwerksanker sind abzuflexen bzw. auszudrehen und bestehende Aufbrüche mit Fugenmörtel zu verfüllen.

Seitens der Feuerwehr wird gefordert, dass während der gesamten Bauzeit, die Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit der genutzten Bahnsteige durch Rettungskräfte von Feuerwehr und Rettungsdiensten zu gewährleisten ist. Sollte die temporäre Behelfsreisendenüberführung nutzbar hergestellt sein, bevor die Umbauten an der Personenunterführung beginnen, ist dieser Aspekt als erfüllt anzusehen.

Aus Sicht der Stadtentwässerung wird darauf hingewiesen, dass im Bau Feld städtische Schmutz- und Regenwasserkanäle vorhanden sind. Hierfür sind im Vorfeld Kanaluntersuchungen als Beweissicherung des Kanalbestandes, vor und nach der Bauausführung durchzuführen. Diese werden vom Kanalbetriebshof des

Auskunft gibt Ihnen:

Daniela Rusack-Maaß

1 Etage / Zimmer : 502

Telefon 0521 51 - 5311

Telefax 0521 51 - 5313

Internet www.bielefeld.de

E-Mail gregor.moss@bielefeld.de

Umweltbetriebes der Stadt Bielefeld zu Lasten des Antragstellers bzw. des Bauherrn durchgeführt. Darüber hinaus muss der Kanalbetriebshof rechtzeitig über den Baubeginn und die Beendigung der Bauarbeiten informiert werden (Tel.: 0521/51-2845).

Für Flächentausche oder in Anspruch zu nehmende städtische Flächen sind Sondernutzungsvereinbarungen abzuschließen. Die Beantragung hat rechtzeitig vor Baubeginn –spätestens drei Monate davor- zu erfolgen. Vor der Einrichtung der Baustelle ist –gemeinsam mit dem Auftragnehmer der DB- eine Bestandsaufnahme der Zuwegungen und Zufahrten vorzunehmen.

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche Nr. 19 befindet sich die Grundwassermessstelle 064.042GM T+F (Doppelpegel). Die Messstelle befindet sich im Grünstreifen zwischen Bahn und Straße 'Zu den Lutterquellen'. Sie ist über Flur ausgebaut. Die Messstelle ist vor Beschädigungen zu schützen. Das Datenblatt der Messstelle ist als Anlage beigefügt.

Den Unterlagen sind weder ein landschaftspflegerischer Begleitplan noch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beigefügt. Entsprechend einer telefonischen Auskunft des zuständigen Fachplanungsbüros aus Hannover am 05.10.2016, seien lediglich geringe Neuversiegelungen (von ca. 150 m²) zum Bau einer behindertengerechten Rampe geplant. Hierzu wurde seitens der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Bielefeld vorab mitgeteilt, dass hierzu eine separat festzusetzende Ersatzmaßnahme wegen Geringfügigkeit entfallen könnte. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Fragestellungen liegen keine Erkenntnisse vor. Die benannte temporäre Baustelleneinrichtungsfläche Nr. 24 liegt auf Bahngelände. Eine Nutzung dieser Fläche, als auch der Baustelleneinrichtungsfläche Nr. 23 –ebenfalls Bahngelände- werden von hier aus nicht als dauerhafter Eingriff gewertet.

Das Vorhaben gilt formal als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes (LG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die dadurch bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind untergeordneter Art. Nebenbestimmungen aufgrund der Eingriffsregelung nach dem LG und dem BNatSchG werden voraussichtlich nicht erforderlich.

Die Belange der unteren Wasserbehörde sind von Ihnen (Schreiben DB Station & Service AG, Frau Tietz, vom 26.09.2016) bereits abgefragt und mit Schreiben der unteren Wasserbehörde, Az.: 360.41-Scho; 360-41-V-IGL-10-0029 vom 05.10.2016 beantwortet worden.

Mit freundlichen Grüßen
I. V.

Moss
(Beigeordneter)